



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Auftrag Michel Losey / Claude Brodard / Pierre-André Grandgirard /
Ducotterd Christian / Dominique Zamofing / Patrice Jordan /
Josef Fasel / Fritz Glauser / Romain Castella / Fritz Burkhalter

2014-GC-214

Sofortige Unterbrechung der Veranlagung der vom Bundesgerichtsentscheid vom 2. Dezember 2011 betroffenen Selbstständigerwerbenden

I. Zusammenfassung des Auftrags

Mit einem am 23. Dezember 2014 eingereichten und begründeten Auftrag verlangen zehn Unterzeichnerinnen und Unterzeichner vom Staatsrat, dass er die Veranlagungen der vom Bundesgerichtsentscheid vom 2. Dezember 2011 betroffenen Selbstständigerwerbenden sofort unterbricht. Nach diesem Urteil werden die Veräusserungen von in der Bauzone gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücken (einschliesslich Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen) unter gewissen Umständen als Einkommen besteuert. Den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern zufolge ist diese Veranlagungsunterbrechung nach der Annahme der Motion Leo Müller durch die eidgenössischen Räte am 8. Dezember 2014 zwingend. Sie weisen auch darauf hin, wie wichtig es ist, die geltende Praxis zu korrigieren, und wollen ein Festhalten an der gegenwärtigen Praxis der Kantonalen Steuerverwaltung verhindern.

II. Antwort des Staatsrats

In seiner Antwort auf die Anfrage Peiry 2014-CE-302 ist der Staatsrat auf die Besteuerungsvorschriften eingegangen, die für Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Allgemeinen und für die Landwirte im Besonderen gelten. Er ist auch auf die vor dem umstrittenen Bundesgerichtsentscheid geltende Regelung zu sprechen gekommen und auf die Auswirkungen, die dieser für die betroffenen Steuerpflichtigen hat. Da diese Ausführungen auch für das Verständnis des Kontextes dieses Auftrags wichtig sind, wird ausdrücklich darauf verwiesen.

Wie schon in der Antwort auf die Anfrage Peiry erwähnt, ist die geänderte Rechtsprechung für die Gemeinde- und Kantonssteuer relativ unbedeutend und betrifft in erster Linie Personen, die mit der Veräusserung von Grundstücken in Gemeinden mit hohen Landpreisen sehr grosse Einkünfte erzielt haben. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung wirkt sich hingegen stark auf die direkte Bundessteuer und die AHV aus, Bereiche, in denen die Behörden des Kantons Freiburg keinerlei Handlungsspielraum haben. Es ist auch zu bedenken, dass nur das eidgenössische Parlament die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung mit Präzisierungen im DBG und im StHG korrigieren kann. Die kantonalen Behörden können nicht von sich aus das DStG ändern, um für die Kantons- und Gemeindesteuern zur vorherigen Praxis zurückzukehren. Mit einem solchen Vorgehen geriete die kantonale Gesetzgebung in Widerspruch zum StHG und dessen Auslegung durch das

Bundesgericht. Beim jetzigen Stand der Dinge hat der Staatsrat also keine Handhabe, um zur früheren Praxis zurückzukehren.

In Zusammenhang mit diesem Auftrag ist auch zu bedenken, dass eine angenommene Motion noch keine Gesetzesänderung begründet. So wäre es denn stossend, wenn die Steuerbehörden laufende Verfahren unterbrechen würden, wann immer eine parlamentarische Motion angenommen wird. Dies würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung gegenüber Steuerpflichtigen führen, die vor Annahme der betreffenden Motion besteuert wurden. Die Unterbrechung der Veranlagungsverfahren könnte auch hinsichtlich der gesetzlichen Fristen für die Errichtung gesetzlicher Grundpfandrechte problematisch sein und zu Einbussen bei den Steuereinnahmen führen, wenn die Steuerpflichtigen bei Inkrafttreten der neuen Regelung nicht mehr die notwendigen Mittel haben, um den geschuldeten Steuerbetrag zu bezahlen. Schliesslich wäre eine Unterbrechung der laufenden Veranlagungen nur dann gerechtfertigt, wenn die Gesetzesrevision eine rückwirkende Anwendung der neuen Regelung vorsehen würde. In diesem Fall wäre auch die Frage der Revision der rechtskräftig gewordenen Entscheide zu prüfen, um die rechtsgleiche Behandlung aller seit der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorliegenden Fälle zu gewährleisten.

Trotz diesen Erwägungen ist sich die Finanzdirektion der politischen Bedeutung dieses Dossiers bewusst. Da es bei der Motion Leo Müller hauptsächlich um die Konsequenzen in Bezug auf die direkte Bundessteuer und die AHV geht – die ausschliesslich nach Bundesrecht geregelt sind –, hat die Finanzdirektion Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf in einem Schreiben gebeten, den Zeitplan für die Gesetzesrevision und deren Inkrafttreten bekanntzugeben und die Kantone darüber zu informieren, wie die hängigen Dossiers in der Zwischenzeit behandelt werden sollen.

Es ist also nicht Sache des Staatsrats, die seit Erlass des umstrittenen Bundesgerichtsentscheids geltende Praxis zu ändern. Dadurch stünde das kantonale Recht im Widerspruch mit dem StHG, und der Staatsrat kann ohne in diese Richtung gehenden spezifischen Auftrag der Bundesbehörden die laufenden Verfahren bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung nicht unterbrechen. Demzufolge ist der Auftrag für nicht zulässig zu erklären. Nach Artikel 79 Abs. 2 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG, SGF 121.1), der sich mit dem Auftrag als parlamentarisches Instrument befasst, ist der Auftrag insbesondere dann nicht zulässig, wenn er die Aufgabenteilung oder andere Bestimmungen aus der Verfassung oder aus einem Gesetz in Frage stellt.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Staatsrat, diesen Auftrag für unzulässig erklären.

24. Februar 2015